

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.04.1993

Geschäftszahl

90/04/0265

Rechtssatz

Wirtschaftliche Überlegungen sind bei der Anwendung des § 77 Abs 1 GewO 1973 mangels gesetzlicher Grundlage nicht zu berücksichtigen (Hinweis E 14.11.1989, 89/04/0088).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

90/04/0268